

Einführung in das Thema Sozioökonomische Analyse

Die REACH-Verordnung schreibt vor, dass ausgewählte, besonders bedenkliche Stoffe erst dann verwendet werden dürfen, wenn ein Zulassungsverfahren mit positivem Ausgang durchlaufen worden ist. Daneben existiert aber auch weiterhin das bewährte Instrument der Beschränkung der Herstellung und Verwendung von Stoffen. In beiden Verfahren soll künftig eine sozioökonomische Analyse in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Diese Analyse soll helfen, ausgewogene Entscheidungen über die Zulassung oder das Verbot bedenklicher Stoffe zu treffen.

Künftig können im Zulassungsverfahren Hersteller oder Importeure von Chemikalien eine sozioökonomische Analyse vorlegen, um damit zu einem insgesamt günstigeren Gesamtbild ihres Stoffes beizutragen. In bestimmten Fällen, auf die insgesamt die Beschreibung „keine adäquate Beherrschung der Risiken möglich“ passt, ist eine eventuelle Zulassung jedoch zwingend an die Vorlage einer sozioökonomischen Analyse gebunden. Dies gilt

- für Stoffe, die krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften haben oder die das Hormonsystem stören („endokrin wirken“) und bei denen kein Schwellenwert festgelegt werden kann,
- für Stoffe, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind („vPvB-Stoffe“) und Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind („PBT-Stoffe“),
- für Stoffe, die auf Grund nahezu gleicher Wirkungen wie in den oben genannten Fällen zu gleicher Besorgnis Anlass geben.

Eine sozioökonomische Analyse ist auch immer dann durchzuführen, wenn gemeinschaftlich über die Beschränkung eines Stoffes entschieden werden soll. Eine solche Entscheidung wird wiederum auf aussagekräftige Unterlagen abgestützt werden, die nach REACH verpflichtend die Darstellung der Ergebnisse einer SEA enthalten.

Informationen zu den durchgeführten sozioökonomischen Analysen werden auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur bekannt gemacht, so dass auch Dritte die Möglichkeit haben, sich an einer sozioökonomischen Analyse zu beteiligen. Dadurch soll eine einseitige Bewertung verhindert werden. Zu diesem Zweck können andere Unternehmen mit Informationen zu alternativen Stoffen oder Technologien, Behörden mit statistischen Daten zu Umweltauswirkungen oder volkswirtschaftlichen Zahlen sowie auch Nichtregierungsorganisationen beitragen. Die Transparenz des Verfahrens soll dadurch erhöht werden. Ob diese Beiträge Dritter berücksichtigt werden und wie diese Informationen gewichtet werden, entscheidet letztlich die Europäische Kommission.

Zur Bewertung der sozioökonomischen Analysen wird ein Ausschuss für sozioökonomische Analysen bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki eingerichtet. In diesem Ausschuss werden insbesondere Vertreter der Mitgliedstaaten sowie maximal fünf zusätzliche Sachverständige aufgrund ihrer besonderen Kompetenz vertreten sein. Am Ende entscheidet die Kommission über die Zulassung einer Chemikalie oder eine Verwendungsbeschränkung.

EU-Workshop zur sozioökonomischen Analyse unter REACH

Am 12. und 13. März 2007 trafen 125 Vertreter von Regierungen und Behörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, der Industrie und Nichtregierungsorganisationen zu einem Workshop zur Durchführung sozioökonomischer Analysen im Chemikalienmanagement zusammen. Der Workshop wurde vom Umweltbundesamt anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft organisiert und vom

Bundesministerium für Umwelt aus Mitteln des Umweltforschungsplans finanziert. Ziel des Workshops war es, den verschiedenen europäischen Interessensvertretern ein Forum zu bieten, sich über Methoden und Kriterien für die zukünftige Durchführung von sozioökonomischen Analysen unter REACH zu verständigen.

Workshop-Dokumentation: [Word-Dokument einfügen]

Die Vorträge und Zusammenfassungen der Diskussionen des EU-Workshops "Socio-Economic Analysis under REACH" sind unter http://www.reach-sea-eu-workshop.de/konf_06/dokumente.htm verfügbar (in englischer Sprache).

REACH Implementation Project (RIP) 3.9

Die REACH-Verordnung nennt in ihrem Anhang XVI, der sich mit der sozioökonomischen Analyse beschäftigt, nur exemplarisch einige vornehmlich ökonomische Elemente, die eine sozioökonomische Analyse enthalten kann. Um den Herstellern, Mitgliedstaaten und Dritten die Erstellung von sozioökonomischen Analysen zu erleichtern und insbesondere eine gemeinsame Herangehensweise zu fördern, hat die Europäische Kommission deshalb einen Leitfaden in Auftrag gegeben, der den verschiedenen Akteuren eine Anleitung dazu geben soll, wie eine sozioökonomische Analyse am besten durchgeführt wird und welche Bereiche untersucht werden sollten (REACH Implementation Project 3.9).

Der Leitfaden wird voraussichtlich auch der Europäischen Chemikalienagentur als ein wichtiges Referenzdokument dienen. Auch wenn dieser Leitfaden nicht rechtsverbindlich ist, wird er eine große Bedeutung haben.

Informationen zum REACH Implementation Project 3.9 sind auf den Seiten des European Chemicals Bureau (ECB) erhältlich: <http://ecb.jrc.it/REACH/rip/> (in englischer Sprache)

Abschlussberichte zu RIP 3.9-1:

http://ecb.jrc.it/home.php?CONTENU=/DOCUMENTS/REACH/RIP_FINAL_REPORTS/RIP_3.9-1_SEA/.

OECD zur sozioökonomischen Analyse in der Chemikalienbewertung

Auch die OECD hat sich mit der Sozioökonomischen Analyse in der Chemikalienbewertung beschäftigt und hierzu Studien verfasst, die auf folgender Webseite verfügbar sind: http://www.oecd.org/document/3/0,2340,en_2649_34375_2401475_1_1_1_1,00.html (in englischer Sprache).